

2024-17

Veröffentlicht am 10.05.2024

Nr. 17/S. 108

PUBLICUS AMTLICHES VERÖFFENT- LICHUNGS- ORGAN

Tag	Inhalt	Seite
10.05.24	Fachprüfungsordnung für die Prüfung im Bachelorstudiengang Informatik im Fachbereich Informatik an der Hochschule Trier	109-114
10.05.24	Fachprüfungsordnung für die Prüfung im Bachelorstudiengang Informatik (dual) im Fachbereich Informatik an der Hochschule Trier	115-125
10.05.24	Fachprüfungsordnung für die Prüfung im Bachelorstudiengang Informatik - Digitale Medien und Spiele im Fachbereich Informatik an der Hochschule Trier	126-134
10.05.24	Fachprüfungsordnung für die Prüfung im Bachelorstudiengang Medizininformatik im Fachbereich Informatik an der Hochschule Trier	135-140
10.05.24	Fachprüfungsordnung für die Prüfung im Bachelorstudiengang Künstliche Intelligenz und Data Science im Fachbereich Informatik an der Hochschule Trier	141-146
10.05.24	Ordnung zur Aufhebung der Fachprüfungsordnung für die Prüfung in den Bachelorstudiengängen Informatik, Informatik – Digitale Medien und Spiele sowie Medizininformatik im Fachbereich Informatik an der Hochschule Trier	147

**Fachprüfungsordnung für die Prüfung im Bachelorstudiengang Informatik im Fachbereich Informatik an der Hochschule Trier
vom 10.05.2024**

Auf Grund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Nr. 2 des rheinland-pfälzischen Hochschulgesetzes (HochSchG) vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 22.07.2021 (GVBl. S. 453), BS 223-41, hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Informatik der Hochschule Trier am 09.01.2024 die folgende Fachprüfungsordnung an der Hochschule Trier beschlossen. Diese Fachprüfungsordnung hat das Präsidium der Hochschule Trier am 17.04.2024 genehmigt.

Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Inhalt

- § 1 Geltungsbereich und übergeordnete Regelungen
- § 2 Zweck der Prüfung
- § 3 Abschlussgrad
- § 4 Zulassungsausschuss
- § 5 Zulassung zum Studium
- § 6 Regelstudienzeit, Studienaufbau und Umfang des Lehrangebots
- § 7 Studienleistungen
- § 8 Abschlussarbeit
- § 9 Kolloquium über die Abschlussarbeit
- § 10 Bildung der Gesamtnote
- § 11 Bestehen, Nichtbestehen und Wiederholung von Prüfungsleistungen
- § 12 Inkrafttreten
- § 13 Außerkrafttreten der bisherigen Fachprüfungsordnung und Übergangsvorschriften

§ 1 Geltungsbereich und übergeordnete Regelungen

Diese Fachprüfungsordnung regelt die studiengangsspezifischen Prüfungsanforderungen und Prüfungsverfahren für den Bachelorstudiengang Informatik.

Ergänzend gilt die Allgemeine Ordnung für die Prüfungen in den Studiengängen an der Hochschule Trier in der jeweils geltenden Fassung.

§ 2 Zweck der Prüfung

Die Bachelorprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des Bachelorstudiengangs Informatik. Mit dem erfolgreichen Abschluss der Bachelorprüfung haben die Studierenden gezeigt, dass sie die für den Eintritt in die Berufspraxis notwendigen Fachkenntnisse und entsprechende Handlungskompetenz erworben haben, die Zusammenhänge ihres Faches überblicken und die Fähigkeit besitzen, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden.

§ 3 Abschlussgrad

Aufgrund der bestandenen Bachelorprüfung wird der akademische Grad "Bachelor of Science" (abgekürzt "B.Sc.") verliehen.

§ 4 Zulassungsausschuss

Ein Zulassungsausschuss ist nicht vorgesehen.

§ 5 Zulassung zum Studium

Voraussetzung für die Aufnahme des Studiums ist die in § 65 HochSchG definierte oder eine durch die zuständigen staatlichen Stellen als gleichwertig anerkannte Hochschulzugangsberechtigung.

§ 6 Regelstudienzeit, Studienaufbau und Umfang des Lehrangebots

(1) Das Studium ist darauf ausgelegt, dass es in der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann. Die Regelstudienzeit beträgt 6 Semester. Dem Studium ist eine studentische Arbeitsbelastung entsprechend 180 Leistungspunkten (ECTS) zugeordnet. Dabei entspricht ein Leistungspunkt (ECTS) einer studentischen Arbeitsbelastung von 30 Stunden.

(2) Das Lehrangebot erstreckt sich über die in Abs. 1 genannte Semesterzahl. Das Lehrangebot ist vollständig modularisiert. Der Umfang der Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen ist den Anlagen 1 und 2 zu entnehmen.

Das Lehrangebot des Pflicht- und Wahlpflichtbereichs wird in der Regel in deutscher Sprache angeboten, kann aber auch in einer anderen Sprache angeboten werden.

Bei der Teilnahme an Lehrveranstaltungen mit begrenzten Teilnahmeplätzen haben Studierende Vorrang, die in dem in § 1 genannten Studiengang eingeschrieben sind.

(3) Die Anzahl, die Vergabe von Leistungspunkten (ECTS) und die Module gemäß §§ 7 und 8 der Landesverordnung zur Studienakkreditierung befinden sich in den Anlagen 1 und 2 dieser Fachprüfungsordnung. Die Prüfungsart und -form sind im jeweiligen Modulhandbuch geregelt.

§ 7 Studienleistungen

Die Anlage 3 weist die Module mit der jeweiligen Bezeichnung und der Anzahl der zu erbringenden Studienleistungen aus sowie ggf. der Studienleistungen, die als Prüfungsvorleistung zu erbringen sind. Dabei kann gemäß § 26 Abs. 2 Nr. 7 HochSchG als Voraussetzung zur Erreichung des Lernziels und Erbringung der Prüfungsleistung eine Anwesenheitspflicht bestehen, die als Studienleistung ausgewiesen wird.

§ 8 Abschlussarbeit

(1) Die Abschlussarbeit soll zeigen, dass die Studierenden in der Lage sind, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Fachproblem selbstständig mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. Eine interdisziplinäre Abschlussarbeit in Verbindung mit anderen Fachgebieten ist möglich.

(2) Die Studierenden können sich frühestens nach Bekanntgabe der Erreichung von 120 Leistungspunkten (ECTS) zur Abschlussarbeit anmelden.

(3) Der Bearbeitungszeitraum der Abschlussarbeit beträgt bis zu 16 Wochen. Er beginnt mit der Ausgabe des Themas. Im Einzelfall kann der Prüfungsausschuss auf begründeten Antrag den Bearbeitungszeitraum um bis zu 6 Wochen verlängern.

§ 9 Kolloquium über die Abschlussarbeit

Die Studierenden präsentieren ihre mit mindestens „ausreichend“ bewertete Abschlussarbeit in einem Kolloquium. Für das Kolloquium gelten die Regelungen für die mündlichen Prüfungen gemäß § 7 der Allgemeinen Ordnung für die Prüfungen in den Studiengängen an der Hochschule Trier.

§ 10 Bildung der Gesamtnote

(1) Die Gesamtnote ergibt sich aus den gewichteten Modulergebnissen. Die Gewichtung der Modulergebnisse ist den Anlagen 1 und 2 dieser Fachprüfungsordnung zu entnehmen.

(2) Sind in den Anlagen 1 und 2 Wahlpflichtmodule zu Bereichen zusammengefasst, wird zuerst für jeden Bereich eine nach ECTS-Punkten gewichtete Durchschnittsnote der zugeordneten Wahlpflichtmodule gebildet. Die Gewichtung der so ermittelten Durchschnittsnote ist ebenfalls den Anlagen 1 und 2 zu entnehmen.

(3) Bei der Notenbildung nach Abs. 1 wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Bei überragenden Leistungen (Gesamtnote bis 1,2) kann das Gesamturteil "Mit Auszeichnung" erteilt werden.

§ 11 Bestehen, Nichtbestehen und Wiederholung von Prüfungsleistungen

(1) Ergänzend zur Regelung in § 14 Abs. 1 der Allgemeinen Ordnung für die Prüfungen in den Studiengängen an der Hochschule Trier wird festgelegt:

Als Fehlversuche anzurechnen sind ferner nicht bestandene Prüfungsleistungen in Modulen eines anderen Studiengangs, die den Modulen des gewählten Studiengangs im Wesentlichen entsprechen, soweit für deren Bestehen gleichwertige Anforderungen gestellt wurden. § 15 der Allgemeinen Ordnung für die Prüfungen in den Studiengängen an der Hochschule Trier gilt analog.

(2) Gemäß § 14 Abs. 3 der Allgemeinen Ordnung für die Prüfungen in den Studiengängen an der Hochschule Trier wird festgelegt:

Die Wiederholung einer im ersten Prüfungsversuch bestandenen Prüfungsleistung ist zur Notenverbesserung einmal zum jeweils nächsten Prüfungstermin zulässig. Wird eine Notenverbesserung nicht erreicht, bleibt die im ersten Prüfungsversuch erzielte Note gültig. Die Abschlussarbeit und das Kolloquium über die Abschlussarbeit kann nicht zur Notenverbesserung wiederholt werden.

§ 12 Inkrafttreten

Die Fachprüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Veröffentlichungsorgan der Hochschule Trier „publicus“ in Kraft. Sie gilt für alle Studierenden mit einem Studienbeginn ab dem Wintersemester 2024/25.

§ 13 Außerkrafttreten der bisherigen Fachprüfungsordnung und Übergangsvorschriften

Außerkraftsetzung der bisherigen Fachprüfungsordnung sowie Übergangsvorschriften sind gesondert in einer Aufhebungsordnung festgelegt.

Trier, den 10.05.2024

Prof. Dr. Heinz Schmitz

Der Dekan des Fachbereichs Informatik der Hochschule Trier

Für die Anlagen 1 und 2 gilt:

Für einen Aufenthalt an einer anderen Hochschule eignet sich insbesondere das 5. und 6. Fachsemester.

Alle Wahlpflichtmodule sind beliebig aus dem Katalog der angebotenen Wahlpflichtmodule wählbar.

Anlage 1: Bachelorstudiengang Informatik – Beginn zum Wintersemester

Semester	1		2		3		4		5		6		Summe		Gewicht
	SWS	LP (ECTS)	SWS	LP (ECTS)	SWS	LP (ECTS)	SWS	LP (ECTS)	SWS	LP (ECTS)	SWS	LP (ECTS)	SWS	LP (ECTS)	
Pflichtmodule															
Schlüsselkompetenzen	2	3											2	3	3
Einführung in die Programmierung	6	7											6	7	7
Mathematische Grundlagen	4	5											4	5	5
Technische Informatik	4	5											4	5	5
Systemadministration	4	5											4	5	5
Grundlagen der Web-Technologien	4	5											4	5	5
Objektorientierte Programmierung - Grundlagen			4	5									4	5	5
Datenstrukturen und Algorithmen			4	5									4	5	5
Lineare Algebra			4	5									4	5	5
Rechnernetze			4	5									4	5	5
Einführung in die Künstliche Intelligenz			4	5									4	5	5
Angewandte Logik			4	5									4	5	5
Objektorientierte Programmierung - Vertiefung					4	5							4	5	5
Software-Entwurf					4	5							4	5	5
Analysis und Numerik					4	5							4	5	5
Theoretische Informatik					4	5							4	5	5
IT-Sicherheit					4	5							4	5	5
Programmierparadigmen					4	5							4	5	5
Wissenschaftliches Arbeiten							4	5					4	5	5
Software-Qualitätssicherung							4	5					4	5	5
Datenbanken							4	5					4	5	5
Grundlagen der Mensch-Computer-Interaktion							4	5					4	5	5
Algorithmen-Design							4	5					4	5	5
Betriebssysteme							4	5					4	5	5
Web-Entwicklung									4	5			4	5	5
Software-Management									4	5			4	5	5
Teamprojekt									2	10			2	10	10
Seminar											2	3	2	3	3
Abschlussarbeit mit Kolloquium											2	12	2	12	12
Summe Pflichtmodule	24	30	24	30	24	30	24	30	10	20	4	15	110	155	
Wahlpflichtmodule (5)									8	10	12	15	20	25	25
Summe	24	30	24	30	24	30	24	30	18	30	16	30	130	180	

Anlage 2: Bachelorstudiengang Informatik – Beginn zum Sommersemester

Semester	1		2		3		4		5		6		Summe		Gewicht
	SWS	LP (ECTS)	SWS	LP (ECTS)	SWS	LP (ECTS)	SWS	LP (ECTS)	SWS	LP (ECTS)	SWS	LP (ECTS)	SWS	LP (ECTS)	
Pflichtmodule															
Schlüsselkompetenzen	2	3											2	3	3
Einführung in die Programmierung	6	7											6	7	7
Mathematische Grundlagen	4	5											4	5	5
Lineare Algebra	4	5											4	5	5
Einführung in die Künstliche Intelligenz	4	5											4	5	5
Angewandte Logik	4	5											4	5	5
Objektorientierte Programmierung - Grundlagen			4	5									4	5	5
Theoretische Informatik			4	5									4	5	5
Analysis und Numerik			4	5									4	5	5
Technische Informatik			4	5									4	5	5
Systemadministration			4	5									4	5	5
Grundlagen der Web-Technologien			4	5									4	5	5
Wissenschaftliches Arbeiten					4	5							4	5	5
Software-Qualitätssicherung					4	5							4	5	5
Datenstrukturen und Algorithmen					4	5							4	5	5
Datenbanken					4	5							4	5	5
Rechnernetze					4	5							4	5	5
Betriebssysteme					4	5							4	5	5
Objektorientierte Programmierung - Vertiefung							4	5					4	5	5
Software-Entwurf							4	5					4	5	5
IT-Sicherheit							4	5					4	5	5
Web-Entwicklung							4	5					4	5	5
Software-Management							4	5					4	5	5
Programmierparadigmen							4	5					4	5	5
Grundlagen der Mensch-Computer-Interaktion									4	5			4	5	5
Algorithmen-Design									4	5			4	5	5
Teamprojekt									2	10			2	10	10
Seminar											2	3	2	3	3
Abschlussarbeit mit Kolloquium											2	12	2	12	12
Summe Pflichtmodule	24	30	24	30	24	30	24	30	10	20	4	15	110	155	
Wahlpflichtmodule (5)									8	10	12	15	20	25	25
Summe	24	30	24	30	24	30	24	30	18	30	16	30	130	180	

Anlage 3: Module mit Studienleistungen gemäß § 7 im Bachelorstudiengang Informatik

	Summe Studienleistungen	Modul schließt ausschließlich mit Studienleistung ab	Anzahl Studienleistungen, die Prüfungsvorleistung sind für die Zulassung zu einer Prüfungsleistung	Anzahl Studienleistungen mit Anwesenheitspflicht als Prüfungsvorleistung
Schlüsselkompetenzen	1	nein	1	0
Einführung in die Programmierung	1	nein	1	0
Mathematische Grundlagen	1	nein	1	0
Technische Informatik	1	nein	1	0
Systemadministration	1	nein	1	0
Grundlagen der Web-Technologien	1	nein	1	0
Objektorientierte Programmierung - Grundlagen	1	nein	1	0
Datenstrukturen und Algorithmen	1	nein	1	0
Lineare Algebra	1	nein	1	0
Rechnernetze	1	nein	1	0
Einführung in die Künstliche Intelligenz	1	nein	1	0
Angewandte Logik	1	nein	1	0
Objektorientierte Programmierung - Vertiefung	1	nein	1	0
Software-Entwurf	1	nein	1	0
Analysis und Numerik	1	nein	1	0
Theoretische Informatik	1	nein	1	0
IT-Sicherheit	1	nein	1	0
Programmierparadigmen	1	nein	1	0
Software-Qualitätssicherung	1	nein	1	0
Datenbanken	1	nein	1	0
Grundlagen der Mensch-Computer-Interaktion	1	nein	1	0
Algorithmen-Design	1	nein	1	0
Betriebssysteme	1	nein	1	0
Web-Entwicklung	1	nein	1	0
Software-Management	1	nein	1	0
Wahlpflichtmodule (5)	5	nein	5	0
Summe	30	0	30	0

**Fachprüfungsordnung für die Prüfung im Bachelorstudiengang Informatik (dual)
im Fachbereich Informatik an der Hochschule Trier
vom 10.05.2024**

Auf Grund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Nr. 2 des rheinland-pfälzischen Hochschulgesetzes (HochSchG) vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 22.07.2021 (GVBl. S. 453), BS 223-41, hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Informatik der Hochschule Trier am 09.01.2024 die folgende Fachprüfungsordnung an der Hochschule Trier beschlossen. Diese Fachprüfungsordnung hat das Präsidium der Hochschule Trier am 17.04.2024 genehmigt.

Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Inhalt

- § 1 Geltungsbereich und übergeordnete Regelungen
- § 2 Zweck der Prüfung
- § 3 Abschlussgrad
- § 4 Zulassungsausschuss
- § 5 Zulassung zum Studium
- § 6 Regelstudienzeit, Studienaufbau und Umfang des Lehrangebots
- § 7 Studienleistungen
- § 8 Abschlussarbeit
- § 9 Kolloquium über die Abschlussarbeit
- § 10 Bildung der Gesamtnote
- § 11 Bestehen, Nichtbestehen und Wiederholung von Prüfungsleistungen
- § 12 Inkrafttreten

§ 1 Geltungsbereich und übergeordnete Regelungen

Diese Fachprüfungsordnung regelt die studiengangsspezifischen Prüfungsanforderungen und Prüfungsverfahren für den Bachelorstudiengang Informatik (dual).

Ergänzend gilt die Allgemeine Ordnung für die Prüfungen in den Studiengängen an der Hochschule Trier in der jeweils geltenden Fassung.

§ 2 Zweck der Prüfung

Die Bachelorprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des Bachelorstudiengangs Informatik (dual). Mit dem erfolgreichen Abschluss der Bachelorprüfung haben die Studierenden gezeigt, dass sie die für den Eintritt in die Berufspraxis notwendigen Fachkenntnisse und entsprechende Handlungskompetenz erworben haben, die Zusammenhänge ihres Faches überblicken und die Fähigkeit besitzen, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden.

§ 3 Abschlussgrad

Aufgrund der bestandenen Bachelorprüfung wird der akademische Grad "Bachelor of Science" (abgekürzt "B.Sc.") verliehen.

§ 4 Zulassungsausschuss

Ein Zulassungsausschuss ist nicht vorgesehen.

§ 5 Zulassung zum Studium

(1) Voraussetzung für die Aufnahme des Studiums ist die in § 65 HochSchG definierte oder eine durch die zuständigen staatlichen Stellen als gleichwertig anerkannte Hochschulzugangsberechtigung.

Darüber hinaus ist bei Einschreibung ein gültiger Praktikums- oder Ausbildungsvertrag gemäß § 20 Abs. 3 HochSchG in der angestrebten Studienrichtung mit einem Praxispartner nachzuweisen, mit dem die Hochschule Trier eine Kooperationsvereinbarung geschlossen hat.

(2) Eine Änderung des Vertragsverhältnisses, insbesondere ein Wechsel des Praxispartners, ist der Hochschule Trier von den Studierenden unverzüglich mitzuteilen. Gleiches gilt, wenn die Abschlussprüfung im Ausbildungsberuf endgültig nicht bestanden wurde. Bei erfolgloser Beendigung der betrieblichen Ausbildung oder die an deren Stelle tretenden betrieblichen Praxisphasen wird die Rückmeldung versagt. Ist die Einschreibung (bzw. Rückmeldung) bereits erfolgt, so erlischt sie. Die Studierenden können auf Antrag in einen anderen Bachelorstudiengang umgeschrieben werden. Die bereits erbrachten Prüfungsleistungen werden auf Antrag gemäß § 15 der Allgemeinen Ordnung für die Prüfungen in den Studiengängen an der Hochschule Trier anerkannt. Fehlversuche in identischen bzw. gleichwertigen Modulen werden gemäß § 14 der Allgemeinen Ordnung für die Prüfungen in den Studiengängen an der Hochschule Trier angerechnet.

§ 6 Regelstudienzeit, Studienaufbau und Umfang des Lehrangebots

(1) Das Studium ist darauf ausgelegt, dass es in der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann. Die Regelstudienzeit beträgt 6 Semester. Dem Studium ist eine studentische Arbeitsbelastung entsprechend 180 Leistungspunkten (ECTS) zugeordnet. Dabei entspricht ein Leistungspunkt (ECTS) einer studentischen Arbeitsbelastung von 30 Stunden.

(2) Das Lehrangebot erstreckt sich über die in Abs. 1 genannte Semesterzahl. Das Lehrangebot ist vollständig modularisiert. Der Umfang der Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen ist den Anlagen 1 und 2 zu entnehmen.

Das Lehrangebot des Pflicht- und Wahlpflichtbereichs wird in der Regel in deutscher Sprache angeboten, kann aber auch in einer anderen Sprache angeboten werden.

Bei der Teilnahme an Lehrveranstaltungen mit begrenzten Teilnahmeplätzen haben Studierende Vorrang, die in dem in § 1 genannten Studiengang eingeschrieben sind.

(3) Die Anzahl, die Vergabe von Leistungspunkten (ECTS) und die Module gemäß §§ 7 und 8 der Landesverordnung zur Studienakkreditierung befinden sich in den Anlagen 1 und 2 dieser Fachprüfungsordnung. Die Prüfungsart und -form sind im jeweiligen Modulhandbuch geregelt.

(4) Die in der Anlage 7 als Theorie-Praxis-Transfer-Module gekennzeichneten Module dienen der modularen Vernetzung des Kompetenzerwerbs und werden in Kooperation mit dem Praxispartner durchgeführt. Näheres regelt das Modulhandbuch.

(5) Das Studium wird in den vorlesungsfreien Zeiten von praktischen Phasen bei einem Praxispartner begleitet. Die Praxisphasen im Studiengang gemäß den Anlagen 4 bis 6 sind über den Rahmenplan im Kooperationsvertrag mit dem jeweiligen Praxispartner festgelegt.

§ 7 Studienleistungen

Die Anlage 3 weist die Module mit der jeweiligen Bezeichnung und der Anzahl der zu erbringenden Studienleistungen aus sowie ggf. der Studienleistungen, die als Prüfungsvorleistung zu erbringen sind. Dabei kann gemäß § 26 Abs. 2 Nr. 7 HochSchG als Voraussetzung zur Erreichung des Lernziels und Erbringung der Prüfungsleistung eine Anwesenheitspflicht bestehen, die als Studienleistung ausgewiesen wird.

§ 8 Abschlussarbeit

(1) Die Abschlussarbeit soll zeigen, dass die Studierenden in der Lage sind, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Fachproblem selbstständig mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. Eine interdisziplinäre Abschlussarbeit in Verbindung mit anderen Fachgebieten ist möglich.

(2) Die Studierenden können sich frühestens nach Bekanntgabe der Erreichung von 120 Leistungspunkten (ECTS) zur Abschlussarbeit anmelden.

(3) Voraussetzung für die Anmeldung zur Abschlussarbeit ist der Nachweis über die erfolgreich erbrachte integrierte berufliche Ausbildung oder die an deren Stelle tretenden betrieblichen Praxisphasen. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss. Die Abschlussarbeit wird in der Regel in Begleitung mit dem Praxispartner durchgeführt.

(4) Der Bearbeitungszeitraum der Abschlussarbeit beträgt bis zu 16 Wochen. Er beginnt mit der Ausgabe des Themas. Im Einzelfall kann der Prüfungsausschuss auf begründeten Antrag den Bearbeitungszeitraum um bis zu 6 Wochen verlängern.

§ 9 Kolloquium über die Abschlussarbeit

Die Studierenden präsentieren ihre mit mindestens „ausreichend“ bewertete Abschlussarbeit in einem Kolloquium. Für das Kolloquium gelten die Regelungen für die mündlichen Prüfungen gemäß § 7 der Allgemeinen Ordnung für die Prüfungen in den Studiengängen an der Hochschule Trier.

§ 10 Bildung der Gesamtnote

(1) Die Gesamtnote ergibt sich aus den gewichteten Modulergebnissen. Die Gewichtung der Modulergebnisse ist den Anlagen 1 und 2 dieser Fachprüfungsordnung zu entnehmen.

(2) Sind in den Anlagen 1 und 2 Wahlpflichtmodule zu Bereichen zusammengefasst, wird zuerst für jeden Bereich eine nach ECTS-Punkten gewichtete Durchschnittsnote der zugeordneten Wahlpflichtmodule gebildet. Die Gewichtung der so ermittelten Durchschnittsnote ist ebenfalls den Anlagen 1 und 2 zu entnehmen.

(3) Bei der Notenbildung nach Abs. 1 wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Bei überragenden Leistungen (Gesamtnote bis 1,2) kann das Gesamturteil "Mit Auszeichnung" erteilt werden.

§ 11 Bestehen, Nichtbestehen und Wiederholung von Prüfungsleistungen

(1) Ergänzend zur Regelung in § 14 Abs. 1 der Allgemeinen Ordnung für die Prüfungen in den Studiengängen an der Hochschule Trier wird festgelegt:

Als Fehlversuche anzurechnen sind ferner nicht bestandene Prüfungsleistungen in Modulen eines anderen Studiengangs, die den Modulen des gewählten Studiengangs im Wesentlichen entsprechen, soweit für deren Bestehen gleichwertige Anforderungen gestellt wurden. § 15 der Allgemeinen Ordnung für die Prüfungen in den Studiengängen an der Hochschule Trier gilt analog.

(2) Gemäß § 14 Abs. 3 der Allgemeinen Ordnung für die Prüfungen in den Studiengängen an der Hochschule Trier wird festgelegt:

Die Wiederholung einer im ersten Prüfungsversuch bestandenen Prüfungsleistung ist zur Notenverbesserung einmal zum jeweils nächsten Prüfungstermin zulässig. Wird eine Notenverbesserung nicht erreicht, bleibt die im ersten Prüfungsversuch erzielte Note gültig. Die Abschlussarbeit und das Kolloquium über die Abschlussarbeit kann nicht zur Notenverbesserung wiederholt werden.

§ 12 Inkrafttreten

Die Fachprüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Veröffentlichungsorgan der Hochschule Trier „publicus“ in Kraft. Sie gilt für alle Studierenden mit einem Studienbeginn ab dem Wintersemester 2024/25.

Trier, den 10.05.2024

Prof. Dr. Heinz Schmitz

Der Dekan des Fachbereichs Informatik der Hochschule Trier

Für die Anlagen 1 und 2 gilt:

Für einen Aufenthalt an einer anderen Hochschule eignet sich insbesondere das 5. und 6. Fachsemester.

Alle Wahlpflichtmodule sind beliebig aus dem Katalog der angebotenen Wahlpflichtmodule wählbar.

Anlage 1: Bachelorstudiengang Informatik (dual) – Beginn zum Wintersemester

Semester	1		2		3		4		5		6		Summe		Gewicht
	SWS	LP (ECTS)	SWS	LP (ECTS)	SWS	LP (ECTS)	SWS	LP (ECTS)	SWS	LP (ECTS)	SWS	LP (ECTS)	SWS	LP (ECTS)	
Pflichtmodule															
Schlüsselkompetenzen	2	3											2	3	3
Einführung in die Programmierung	6	7											6	7	7
Mathematische Grundlagen	4	5											4	5	5
Technische Informatik	4	5											4	5	5
Systemadministration	4	5											4	5	5
Grundlagen der Web-Technologien (Transfer) *	4	5											4	5	5
Objektorientierte Programmierung - Grundlagen			4	5									4	5	5
Datenstrukturen und Algorithmen			4	5									4	5	5
Lineare Algebra			4	5									4	5	5
Rechnernetze			4	5									4	5	5
Einführung in die Künstliche Intelligenz			4	5									4	5	5
Angewandte Logik			4	5									4	5	5
Objektorientierte Programmierung - Vertiefung					4	5							4	5	5
Software-Entwurf					4	5							4	5	5
Analysis und Numerik					4	5							4	5	5
Theoretische Informatik					4	5							4	5	5
IT-Sicherheit					4	5							4	5	5
Programmierparadigmen					4	5							4	5	5
Wissenschaftliches Arbeiten							4	5					4	5	5
Software-Qualitätssicherung (Transfer) *							4	5					4	5	5
Datenbanken							4	5					4	5	5
Grundlagen der Mensch-Computer-Interaktion							4	5					4	5	5
Algorithmen-Design							4	5					4	5	5
Betriebssysteme							4	5					4	5	5
Web-Entwicklung									4	5			4	5	5
Software-Management									4	5			4	5	5
Teamprojekt (Transfer) *									2	10			2	10	10
Seminar											2	3	2	3	3
Abschlussarbeit mit Kolloquium *											2	12	2	12	12
Summe Pflichtmodule	24	30	24	30	24	30	24	30	10	20	4	15	110	155	
Wahlpflichtmodule (5)									8	10	12	15	20	25	25
Summe	24	30	24	30	24	30	24	30	18	30	16	30	130	180	

Die mit * gekennzeichneten Theorie-Praxis-Transfer-Module werden zusammen mit dem Praxispartner gemäß § 6 Absatz 4 durchgeführt.

Anlage 2: Bachelorstudiengang Informatik (dual) – Beginn zum Sommersemester

Semester	1		2		3		4		5		6		Summe		Gewicht
	SWS	LP (ECTS)	SWS	LP (ECTS)	SWS	LP (ECTS)	SWS	LP (ECTS)	SWS	LP (ECTS)	SWS	LP (ECTS)	SWS	LP (ECTS)	
Pflichtmodule															
Schlüsselkompetenzen	2	3											2	3	3
Einführung in die Programmierung	6	7											6	7	7
Mathematische Grundlagen	4	5											4	5	5
Lineare Algebra	4	5											4	5	5
Einführung in die Künstliche Intelligenz	4	5											4	5	5
Angewandte Logik	4	5											4	5	5
Objektorientierte Programmierung - Grundlagen			4	5									4	5	5
Theoretische Informatik			4	5									4	5	5
Analysis und Numerik			4	5									4	5	5
Technische Informatik			4	5									4	5	5
Systemadministration			4	5									4	5	5
Grundlagen der Web-Technologien (Transfer) *			4	5									4	5	5
Wissenschaftliches Arbeiten					4	5							4	5	5
Software-Qualitätssicherung (Transfer) *					4	5							4	5	5
Datenstrukturen und Algorithmen					4	5							4	5	5
Datenbanken					4	5							4	5	5
Rechnernetze					4	5							4	5	5
Betriebssysteme					4	5							4	5	5
Objektorientierte Programmierung - Vertiefung							4	5					4	5	5
Software-Entwurf							4	5					4	5	5
IT-Sicherheit							4	5					4	5	5
Web-Entwicklung							4	5					4	5	5
Software-Management							4	5					4	5	5
Programmierparadigmen							4	5					4	5	5
Grundlagen der Mensch-Computer-Interaktion									4	5			4	5	5
Algorithmen-Design									4	5			4	5	5
Teamprojekt (Transfer) *									2	10			2	10	10
Seminar											2	3	2	3	3
Abschlussarbeit mit Kolloquium *											2	12	2	12	12
Summe Pflichtmodule	24	30	24	30	24	30	24	30	10	20	4	15	110	155	
Wahlpflichtmodule (5)									8	10	12	15	20	25	25
Summe	24	30	24	30	24	30	24	30	18	30	16	30	130	180	

Die mit * gekennzeichneten Theorie-Praxis-Transfer-Module werden zusammen mit dem Praxispartner gemäß § 6 Absatz 4 durchgeführt.

Anlage 3: Module mit Studienleistungen gemäß § 7 im Bachelorstudiengang Informatik (dual)

	Summe Studienleistungen	Modul schließt ausschließlich mit Studienleistung ab	Anzahl Studienleistungen, die Prüfungsvorleistung sind für die Zulassung zu einer Prüfungsleistung	Anzahl Studienleistungen mit Anwesenheitspflicht als Prüfungsvorleistung
Schlüsselkompetenzen	1	nein	1	0
Einführung in die Programmierung	1	nein	1	0
Mathematische Grundlagen	1	nein	1	0
Technische Informatik	1	nein	1	0
Systemadministration	1	nein	1	0
Grundlagen der Web-Technologien (Transfer)	1	nein	1	0
Objektorientierte Programmierung - Grundlagen	1	nein	1	0
Datenstrukturen und Algorithmen	1	nein	1	0
Lineare Algebra	1	nein	1	0
Rechnernetze	1	nein	1	0
Einführung in die Künstliche Intelligenz	1	nein	1	0
Angewandte Logik	1	nein	1	0
Objektorientierte Programmierung - Vertiefung	1	nein	1	0
Software-Entwurf	1	nein	1	0
Analysis und Numerik	1	nein	1	0
Theoretische Informatik	1	nein	1	0
IT-Sicherheit	1	nein	1	0
Programmierparadigmen	1	nein	1	0
Software-Qualitätssicherung (Transfer)	1	nein	1	0
Datenbanken	1	nein	1	0
Grundlagen der Mensch-Computer-Interaktion	1	nein	1	0
Algorithmen-Design	1	nein	1	0
Betriebssysteme	1	nein	1	0
Web-Entwicklung	1	nein	1	0
Software-Management	1	nein	1	0
Wahlpflichtmodule (5)	5	nein	5	0
Summe	30	0	30	0

Für die Anlagen 4 bis 6 gilt:

Der dargestellte Zeitplan stellt einen schematischen Ablauf dar. Die Monatsangaben dienen als grobe Orientierungswerte. Die genauen Semestertermine werden von der Hochschule festgelegt und auf deren Homepage veröffentlicht. Der Ausbildungsstart kann variieren und ist hier beispielhaft angegeben. Die Prüfungszeiträume werden von den hierfür verantwortlichen Personen der Hochschule beschlossen und können während der Praxisphase bzw. der Phase der Berufsausbildung liegen.

Anlage 4: Ablauf im Bachelorstudiengang Informatik (dual) – praxisintegriert – Beginn zum Wintersemester

1. Jahr	1. Semester	September	Praxisphase		Lernort: Hochschule
		Oktober	Vorlesungszeit	Grundlagen der Web-Technologien	
		November			
		Dezember			
		Januar			
		Februar			
	2. Semester	März	Praxisphase		Lernort: gemischt
		April	Vorlesungszeit		
		Mai			
		Juni			
		Juli			
		August		Praxisphase	
2. Jahr	3. Semester	September	Praxisphase		Lernort: Praxispartner
		Oktober	Vorlesungszeit		
		November			
		Dezember			
		Januar			
		Februar		Praxisphase	
	4. Semester	März	Vorlesungszeit	Software-Qualitätssicherung	
		April			
		Mai			
		Juni			
		Juli			
		August	Praxisphase		
3. Jahr	5. Semester	September	Praxisphase		Transfermodul
		Oktober	Vorlesungszeit	Teamprojekt	
		November			
		Dezember			
		Januar			
		Februar			
	6. Semester	März	Vorlesungszeit		Abschlussarbeit mit Kolloquium
		April			
		Mai			
		Juni			
		Juli			
		August	Praxisphase		

Anlage 5: Ablauf im Bachelorstudiengang Informatik (dual) – praxisintegriert – Beginn zum Sommersemester

1. Jahr	1. Semester	März	Praxisphase		Lernort: Hochschule	
		April	Vorlesungszeit			
		Mai				
		Juni				
		Juli				
		August	Praxisphase			
	2. Semester	September	Praxisphase		Lernort: gemischt	
		Oktober	Vorlesungszeit			
		November				
		Dezember				
		Januar				Grundlagen der Web-Technologien
		Februar	Praxisphase			
2. Jahr	3. Semester	März	Praxisphase		Lernort: Praxispartner	
		April	Vorlesungszeit			
		Mai				
		Juni				
		Juli				Software-Qualitätssicherung
		August	Praxisphase			
	4. Semester	September	Praxisphase		Lernort: Praxispartner	
		Oktober	Vorlesungszeit			
		November				
		Dezember				
		Januar				Praxisphase
		Februar				
3. Jahr	5. Semester	März	Praxisphase		Transfermodul	
		April	Vorlesungszeit			
		Mai				
		Juni				Teamprojekt
		Juli				
		August	Praxisphase			
	6. Semester	September	Praxisphase		Transfermodul	
		Oktober	Vorlesungszeit			
		November				
		Dezember				
		Januar				Praxisphase
		Februar	Abschlussarbeit mit Kolloquium			

Anlage 6: Ablauf im Bachelorstudiengang Informatik (dual) – ausbildungsintegriert

1. Jahr	August	Berufsausbildung		Lernort: Hochschule	
	September				
	Oktober				
	November				
	Dezember				
	Januar				
	Februar				
	März				
	April				
	Mai				
	Juni				
	Juli				
August					
2. Jahr	1. Semester	September	Vorlesungszeit		Lernort: gemischt
		Oktober			
		November			
		Dezember			
		Januar			
		Februar			
	2. Semester	März	Berufsausbildung		Lernort: Praxispartner
		April			
		Mai			
		Juni			
		Juli			
		August			
3. Jahr	3. Semester	September	Vorlesungszeit		Lernort: Hochschule
		Oktober			
		November			
		Dezember			
		Januar			
		Februar			
	4. Semester	März	Berufsausbildung		Lernort: gemischt
		April			
		Mai			
		Juni			
		Juli			
		August			
4. Jahr	5. Semester	September	Vorlesungszeit		Lernort: Hochschule
		Oktober			
		November			
		Dezember			
		Januar			
		Februar			
	6. Semester	März	Berufsausbildung		Lernort: gemischt
		April			
		Mai			
		Juni			
		Juli			
		August			

Lernort: Hochschule

Lernort: gemischt

Lernort: Praxispartner

Transfermodul

Grundlagen der Web-Technologien

Software-Qualitätssicherung

Teamprojekt

Abschlussarbeit mit Kolloquium

Anlage 7: Theorie-Praxis-Transfer-Module gemäß § 6 mit Ausweisung derjenigen Module, in denen für dual Studierende andere Vorgaben bzgl. Leistungserbringung gelten als für nicht-dual Studierende. Näheres regelt das Modulhandbuch.

Theorie-Praxis-Transfer-Module	Modul schließt für dual Studierende mit alternativer Leistungserbringung ab (ja/nein)
Grundlagen der Web-Technologien (Transfer)	ja
Software-Qualitätssicherung (Transfer)	ja
Teamprojekt (Transfer)	nein
Abschlussarbeit mit Kolloquium	nein

**Fachprüfungsordnung für die Prüfung im Bachelorstudiengang Informatik - Digitale Medien
und Spiele im Fachbereich Informatik an der Hochschule Trier
vom 10.05.2024**

Auf Grund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Nr. 2 des rheinland-pfälzischen Hochschulgesetzes (HochSchG) vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 22.07.2021 (GVBl. S. 453), BS 223-41, hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Informatik der Hochschule Trier am 09.01.2024 die folgende Fachprüfungsordnung an der Hochschule Trier beschlossen. Diese Fachprüfungsordnung hat das Präsidium der Hochschule Trier am 17.04.2024 genehmigt.

Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Inhalt

- § 1 Geltungsbereich und übergeordnete Regelungen
- § 2 Zweck der Prüfung
- § 3 Abschlussgrad
- § 4 Zulassungsausschuss
- § 5 Zulassung zum Studium
- § 6 Regelstudienzeit, Studienaufbau und Umfang des Lehrangebots
- § 7 Studienleistungen
- § 8 Abschlussarbeit
- § 9 Kolloquium über die Abschlussarbeit
- § 10 Bildung der Gesamtnote
- § 11 Bestehen, Nichtbestehen und Wiederholung von Prüfungsleistungen
- § 12 Inkrafttreten
- § 13 Außerkrafttreten der bisherigen Fachprüfungsordnung und Übergangsvorschriften

§ 1 Geltungsbereich und übergeordnete Regelungen

Diese Fachprüfungsordnung regelt die studiengangsspezifischen Prüfungsanforderungen und Prüfungsverfahren für den Bachelorstudiengang Informatik – Digitale Medien und Spiele.

Ergänzend gilt die Allgemeine Ordnung für die Prüfungen in den Studiengängen an der Hochschule Trier in der jeweils geltenden Fassung.

§ 2 Zweck der Prüfung

Die Bachelorprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des Bachelorstudiengangs Informatik - Digitale Medien und Spiele. Mit dem erfolgreichen Abschluss der Bachelorprüfung haben die Studierenden gezeigt, dass sie die für den Eintritt in die Berufspraxis notwendigen Fachkenntnisse und entsprechende Handlungskompetenz erworben haben, die Zusammenhänge ihres Faches überblicken und die Fähigkeit besitzen, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden.

§ 3 Abschlussgrad

Aufgrund der bestandenen Bachelorprüfung wird der akademische Grad "Bachelor of Science" (abgekürzt "B.Sc.") verliehen.

§ 4 Zulassungsausschuss

Ein Zulassungsausschuss ist nicht vorgesehen.

§ 5 Zulassung zum Studium

Voraussetzung für die Aufnahme des Studiums ist die in § 65 HochSchG definierte oder eine durch die zuständigen staatlichen Stellen als gleichwertig anerkannte Hochschulzugangsberechtigung.

Mit dem Antrag auf Zulassung wählen die Bewerberinnen und Bewerber eine der folgenden Vertiefungsrichtungen: Medien oder Spiele.

§ 6 Regelstudienzeit, Studienaufbau und Umfang des Lehrangebots

(1) Das Studium ist darauf ausgelegt, dass es in der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann. Die Regelstudienzeit beträgt 6 Semester. Dem Studium ist eine studentische Arbeitsbelastung entsprechend 180 Leistungspunkten (ECTS) zugeordnet. Dabei entspricht ein Leistungspunkt (ECTS) einer studentischen Arbeitsbelastung von 30 Stunden.

(2) Das Lehrangebot erstreckt sich über die in Abs. 1 genannte Semesterzahl. Das Lehrangebot ist vollständig modularisiert. Der Umfang der Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen ist den Anlagen 1 bis 4 zu entnehmen.

Das Lehrangebot des Pflicht- und Wahlpflichtbereichs wird in der Regel in deutscher Sprache angeboten, kann aber auch in einer anderen Sprache angeboten werden.

Bei der Teilnahme an Lehrveranstaltungen mit begrenzten Teilnahmeplätzen haben Studierende Vorrang, die in dem in § 1 genannten Studiengang eingeschrieben sind.

(3) Die Anzahl, die Vergabe von Leistungspunkten (ECTS) und die Module gemäß §§ 7 und 8 der Landesverordnung zur Studienakkreditierung befinden sich in den Anlagen 1 bis 4 dieser Fachprüfungsordnung. Die Prüfungsart und -form sind im jeweiligen Modulhandbuch geregelt.

§ 7 Studienleistungen

Die Anlagen 5 und 6 weisen die Module mit der jeweiligen Bezeichnung und der Anzahl der zu erbringenden Studienleistungen aus sowie ggf. der Studienleistungen, die als Prüfungsvorleistung zu erbringen sind. Dabei kann gemäß § 26 Abs. 2 Nr. 7 HochSchG als Voraussetzung zur Erreichung des Lernziels und Erbringung der Prüfungsleistung eine Anwesenheitspflicht bestehen, die als Studienleistung ausgewiesen wird.

§ 8 Abschlussarbeit

(1) Die Abschlussarbeit soll zeigen, dass die Studierenden in der Lage sind, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Fachproblem selbstständig mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. Eine interdisziplinäre Abschlussarbeit in Verbindung mit anderen Fachgebieten ist möglich.

(2) Die Studierenden können sich frühestens nach Bekanntgabe der Erreichung von 120 Leistungspunkten (ECTS) zur Abschlussarbeit anmelden.

(3) Der Bearbeitungszeitraum der Abschlussarbeit beträgt bis zu 16 Wochen. Er beginnt mit der Ausgabe des Themas. Im Einzelfall kann der Prüfungsausschuss auf begründeten Antrag den Bearbeitungszeitraum um bis zu 6 Wochen verlängern.

§ 9 Kolloquium über die Abschlussarbeit

Die Studierenden präsentieren ihre mit mindestens „ausreichend“ bewertete Abschlussarbeit in einem Kolloquium. Für das Kolloquium gelten die Regelungen für die mündlichen Prüfungen gemäß § 7 der Allgemeinen Ordnung für die Prüfungen in den Studiengängen an der Hochschule Trier.

§ 10 Bildung der Gesamtnote

(1) Die Gesamtnote ergibt sich aus den gewichteten Modulergebnissen. Die Gewichtung der Modulergebnisse ist den Anlagen 1 bis 4 dieser Fachprüfungsordnung zu entnehmen.

(2) Sind in den Anlagen 1 bis 4 Wahlpflichtmodule zu Bereichen zusammengefasst, wird zuerst für jeden Bereich eine nach ECTS-Punkten gewichtete Durchschnittsnote der zugeordneten Wahlpflichtmodule gebildet. Die Gewichtung der so ermittelten Durchschnittsnote ist ebenfalls den Anlagen 1 bis 4 zu entnehmen.

(3) Bei der Notenbildung nach Abs. 1 wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Bei überragenden Leistungen (Gesamtnote bis 1,2) kann das Gesamturteil "Mit Auszeichnung" erteilt werden.

§ 11 Bestehen, Nichtbestehen und Wiederholung von Prüfungsleistungen

(1) Ergänzend zur Regelung in § 14 Abs. 1 der Allgemeinen Ordnung für die Prüfungen in den Studiengängen an der Hochschule Trier wird festgelegt:

Als Fehlversuche anzurechnen sind ferner nicht bestandene Prüfungsleistungen in Modulen eines anderen Studiengangs, die den Modulen des gewählten Studiengangs im Wesentlichen entsprechen, soweit für deren Bestehen gleichwertige Anforderungen gestellt wurden. § 15 der Allgemeinen Ordnung für die Prüfungen in den Studiengängen an der Hochschule Trier gilt analog.

(2) Gemäß § 14 Abs. 3 der Allgemeinen Ordnung für die Prüfungen in den Studiengängen an der Hochschule Trier wird festgelegt:

Die Wiederholung einer im ersten Prüfungsversuch bestandenen Prüfungsleistung ist zur Notenverbesserung einmal zum jeweils nächsten Prüfungstermin zulässig. Wird eine Notenverbesserung nicht erreicht, bleibt die im ersten Prüfungsversuch erzielte Note gültig. Die Abschlussarbeit und das Kolloquium über die Abschlussarbeit kann nicht zur Notenverbesserung wiederholt werden.

§ 12 Inkrafttreten

Die Fachprüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Veröffentlichungsorgan der Hochschule Trier „publicus“ in Kraft. Sie gilt für alle Studierenden mit einem Studienbeginn ab dem Wintersemester 2024/25.

§ 13 Außerkrafttreten der bisherigen Fachprüfungsordnung und Übergangsvorschriften

Außerkraftsetzung der bisherigen Fachprüfungsordnung sowie Übergangsvorschriften sind gesondert in einer Aufhebungsordnung festgelegt.

Trier, den 10.05.2024

Prof. Dr. Heinz Schmitz

Der Dekan des Fachbereichs Informatik der Hochschule Trier

Für die Anlagen 1 bis 4 gilt:

Für einen Aufenthalt an einer anderen Hochschule eignet sich insbesondere das 5. und 6. Fachsemester.

Alle Wahlpflichtmodule sind beliebig aus dem Katalog der angebotenen Wahlpflichtmodule wählbar.

Anlage 1: Bachelorstudiengang Informatik – Digitale Medien und Spiele – Vertiefungsrichtung Medien – Beginn zum Wintersemester

Semester	1		2		3		4		5		6		Summe		Gewicht
	SWS	LP (ECTS)	SWS	LP (ECTS)	SWS	LP (ECTS)	SWS	LP (ECTS)	SWS	LP (ECTS)	SWS	LP (ECTS)	SWS	LP (ECTS)	
Pflichtmodule															
Schlüsselkompetenzen	2	3											2	3	3
Einführung in die Programmierung	6	7											6	7	7
Mathematische Grundlagen	4	5											4	5	5
Technische Informatik	4	5											4	5	5
Systemadministration	4	5											4	5	5
Grundlagen der Web-Technologien	4	5											4	5	5
Objektorientierte Programmierung - Grundlagen			4	5									4	5	5
Datenstrukturen und Algorithmen			4	5									4	5	5
Lineare Algebra			4	5									4	5	5
Rechnernetze			4	5									4	5	5
Einführung in die Künstliche Intelligenz			4	5									4	5	5
Digitale Medien			4	5									4	5	5
Objektorientierte Programmierung - Vertiefung					4	5							4	5	5
Software-Entwurf					4	5							4	5	5
Analysis und Numerik					4	5							4	5	5
Theoretische Informatik					4	5							4	5	5
IT-Sicherheit					4	5							4	5	5
User Interface Design					4	5							4	5	5
Wissenschaftliches Arbeiten							4	5					4	5	5
Software-Qualitätssicherung							4	5					4	5	5
Datenbanken							4	5					4	5	5
Grundlagen der Mensch-Computer-Interaktion							4	5					4	5	5
Computergrafik							4	5					4	5	5
Grundlagen der Gestaltung							4	5					4	5	5
Web-Entwicklung									4	5			4	5	5
Software-Management									4	5			4	5	5
Teamprojekt									2	10			2	10	10
Seminar											2	3	2	3	3
Medienprojekt											2	10	2	10	10
Abschlussarbeit mit Kolloquium											2	12	2	12	12
Summe Pflichtmodule	24	30	24	30	24	30	24	30	10	20	6	25	112	165	
Wahlpflichtmodule (3)									8	10	4	5	12	15	15
Summe	24	30	24	30	24	30	24	30	18	30	10	30	124	180	

Anlage 2: Bachelorstudiengang Informatik – Digitale Medien und Spiele – Vertiefungsrichtung Medien – Beginn zum Sommersemester

Semester	1		2		3		4		5		6		Summe		Gewicht
	SWS	LP (ECTS)	SWS	LP (ECTS)	SWS	LP (ECTS)	SWS	LP (ECTS)	SWS	LP (ECTS)	SWS	LP (ECTS)	SWS	LP (ECTS)	
Pflichtmodule															
Schlüsselkompetenzen	2	3											2	3	3
Einführung in die Programmierung	6	7											6	7	7
Mathematische Grundlagen	4	5											4	5	5
Lineare Algebra	4	5											4	5	5
Einführung in die Künstliche Intelligenz	4	5											4	5	5
Digitale Medien	4	5											4	5	5
Objektorientierte Programmierung - Grundlagen			4	5									4	5	5
Theoretische Informatik			4	5									4	5	5
Analysis und Numerik			4	5									4	5	5
Technische Informatik			4	5									4	5	5
Systemadministration			4	5									4	5	5
Grundlagen der Web-Technologien			4	5									4	5	5
Wissenschaftliches Arbeiten					4	5							4	5	5
Software-Qualitätssicherung					4	5							4	5	5
Datenstrukturen und Algorithmen					4	5							4	5	5
Datenbanken					4	5							4	5	5
Rechnernetze					4	5							4	5	5
Grundlagen der Gestaltung					4	5							4	5	5
Objektorientierte Programmierung - Vertiefung							4	5					4	5	5
Software-Entwurf							4	5					4	5	5
IT-Sicherheit							4	5					4	5	5
Web-Entwicklung							4	5					4	5	5
Software-Management							4	5					4	5	5
User Interface Design							4	5					4	5	5
Grundlagen der Mensch-Computer-Interaktion									4	5			4	5	5
Computergrafik									4	5			4	5	5
Teamprojekt									2	10			2	10	10
Seminar											2	3	2	3	3
Medienprojekt											2	10	2	10	10
Abschlussarbeit mit Kolloquium											2	12	2	12	12
Summe Pflichtmodule	24	30	24	30	24	30	24	30	10	20	6	25	112	165	
Wahlpflichtmodule (3)									8	10	4	5	12	15	15
Summe	24	30	24	30	24	30	24	30	18	30	10	30	124	180	

Anlage 3: Bachelorstudiengang Informatik – Digitale Medien und Spiele – Vertiefungsrichtung Spiele – Beginn zum Wintersemester

Semester	1		2		3		4		5		6		Summe		Gewicht
	SWS	LP (ECTS)	SWS	LP (ECTS)	SWS	LP (ECTS)	SWS	LP (ECTS)	SWS	LP (ECTS)	SWS	LP (ECTS)	SWS	LP (ECTS)	
Pflichtmodule															
Schlüsselkompetenzen	2	3											2	3	3
Einführung in die Programmierung	6	7											6	7	7
Mathematische Grundlagen	4	5											4	5	5
Technische Informatik	4	5											4	5	5
Systemadministration	4	5											4	5	5
Grundlagen der Web-Technologien	4	5											4	5	5
Objektorientierte Programmierung - Grundlagen			4	5									4	5	5
Datenstrukturen und Algorithmen			4	5									4	5	5
Lineare Algebra			4	5									4	5	5
Rechnernetze			4	5									4	5	5
Einführung in die Künstliche Intelligenz			4	5									4	5	5
Digitale Medien			4	5									4	5	5
Objektorientierte Programmierung - Vertiefung					4	5							4	5	5
Software-Entwurf					4	5							4	5	5
Analysis und Numerik					4	5							4	5	5
Theoretische Informatik					4	5							4	5	5
IT-Sicherheit					4	5							4	5	5
C/C++-Programmierung					4	5							4	5	5
Wissenschaftliches Arbeiten							4	5					4	5	5
Software-Qualitätssicherung							4	5					4	5	5
Datenbanken							4	5					4	5	5
Grundlagen der Mensch-Computer-Interaktion							4	5					4	5	5
Computergrafik							4	5					4	5	5
Spieleprogrammierung - Grundlagen							4	5					4	5	5
Web-Entwicklung									4	5			4	5	5
Software-Management									4	5			4	5	5
Spieleprogrammierung - Vertiefung									4	5			4	5	5
Teamprojekt									2	10			2	10	10
Seminar											2	3	2	3	3
Medienprojekt											2	10	2	10	10
Abschlussarbeit mit Kolloquium											2	12	2	12	12
Summe Pflichtmodule	24	30	24	30	24	30	24	30	14	25	6	25	116	170	
Wahlpflichtmodule (2)									4	5	4	5	8	10	10
Summe	24	30	24	30	24	30	24	30	18	30	10	30	124	180	

Anlage 4: Bachelorstudiengang Informatik – Digitale Medien und Spiele – Vertiefungsrichtung Spiele – Beginn zum Sommersemester

Semester	1		2		3		4		5		6		Summe		Gewicht
	SWS	LP (ECTS)	SWS	LP (ECTS)	SWS	LP (ECTS)	SWS	LP (ECTS)	SWS	LP (ECTS)	SWS	LP (ECTS)	SWS	LP (ECTS)	
Pflichtmodule															
Schlüsselkompetenzen	2	3											2	3	3
Einführung in die Programmierung	6	7											6	7	7
Mathematische Grundlagen	4	5											4	5	5
Lineare Algebra	4	5											4	5	5
Einführung in die Künstliche Intelligenz	4	5											4	5	5
Digitale Medien	4	5											4	5	5
Objektorientierte Programmierung - Grundlagen			4	5									4	5	5
Theoretische Informatik			4	5									4	5	5
Analysis und Numerik			4	5									4	5	5
Technische Informatik			4	5									4	5	5
Systemadministration			4	5									4	5	5
Grundlagen der Web-Technologien			4	5									4	5	5
Wissenschaftliches Arbeiten					4	5							4	5	5
Software-Qualitätssicherung					4	5							4	5	5
Datenstrukturen und Algorithmen					4	5							4	5	5
Datenbanken					4	5							4	5	5
Rechnernetze					4	5							4	5	5
Computergrafik					4	5							4	5	5
Objektorientierte Programmierung - Vertiefung							4	5					4	5	5
Software-Entwurf							4	5					4	5	5
IT-Sicherheit							4	5					4	5	5
Web-Entwicklung							4	5					4	5	5
Software-Management							4	5					4	5	5
C/C++-Programmierung							4	5					4	5	5
Grundlagen der Mensch-Computer-Interaktion									4	5			4	5	5
Spieleprogrammierung - Grundlagen									4	5			4	5	5
Teamprojekt									2	10			2	10	10
Spieleprogrammierung - Vertiefung											4	5	4	5	5
Seminar											2	3	2	3	3
Medienprojekt											2	10	2	10	10
Abschlussarbeit mit Kolloquium											2	12	2	12	12
Summe Pflichtmodule	24	30	24	30	24	30	24	30	10	20	10	30	116	170	
Wahlpflichtmodule (2)									8	10			8	10	10
Summe	24	30	24	30	24	30	24	30	18	30	10	30	124	180	

Anlage 5: Module mit Studienleistungen gemäß § 7 im Bachelorstudiengang Informatik – Digitale Medien und Spiele – Vertiefungsrichtung Medien

	Summe Studienleistungen	Modul schließt ausschließlich mit Studienleistung ab	Anzahl Studienleistungen, die Prüfungs-vorleistung sind für die Zulassung zu einer Prüfungsleistung	Anzahl Studienleistungen mit Anwesenheits-pflicht als Prüfungs-vorleistung
Schlüsselkompetenzen	1	nein	1	0
Einführung in die Programmierung	1	nein	1	0
Mathematische Grundlagen	1	nein	1	0
Technische Informatik	1	nein	1	0
Systemadministration	1	nein	1	0
Grundlagen der Web-Technologien	1	nein	1	0
Objektorientierte Programmierung - Grundlagen	1	nein	1	0
Datenstrukturen und Algorithmen	1	nein	1	0
Lineare Algebra	1	nein	1	0
Rechnernetze	1	nein	1	0
Einführung in die Künstliche Intelligenz	1	nein	1	0
Digitale Medien	1	nein	1	0
Objektorientierte Programmierung - Vertiefung	1	nein	1	0
Software-Entwurf	1	nein	1	0
Analysis und Numerik	1	nein	1	0
Theoretische Informatik	1	nein	1	0
IT-Sicherheit	1	nein	1	0
User Interface Design	1	nein	1	0
Software-Qualitätssicherung	1	nein	1	0
Datenbanken	1	nein	1	0
Grundlagen der Mensch-Computer-Interaktion	1	nein	1	0
Computergrafik	1	nein	1	0
Grundlagen der Gestaltung	1	nein	1	0
Web-Entwicklung	1	nein	1	0
Software-Management	1	nein	1	0
Wahlpflichtmodule (3)	3	nein	3	0
Summe	28	0	28	0

Anlage 6: Module mit Studienleistungen gemäß § 7 im Bachelorstudiengang Informatik – Digitale Medien und Spiele – Vertiefungsrichtung Spiele

	Summe Studienleistungen	Modul schließt ausschließlich mit Studienleistung ab	Anzahl Studienleistungen, die Prüfungs-vorleistung sind für die Zulassung zu einer Prüfungsleistung	Anzahl Studienleistungen mit Anwesenheits-pflicht als Prüfungs-vorleistung
Schlüsselkompetenzen	1	nein	1	0
Einführung in die Programmierung	1	nein	1	0
Mathematische Grundlagen	1	nein	1	0
Technische Informatik	1	nein	1	0
Systemadministration	1	nein	1	0
Grundlagen der Web-Technologien	1	nein	1	0
Objektorientierte Programmierung - Grundlagen	1	nein	1	0
Datenstrukturen und Algorithmen	1	nein	1	0
Lineare Algebra	1	nein	1	0
Rechnernetze	1	nein	1	0
Einführung in die Künstliche Intelligenz	1	nein	1	0
Digitale Medien	1	nein	1	0
Objektorientierte Programmierung - Vertiefung	1	nein	1	0
Software-Entwurf	1	nein	1	0
Analysis und Numerik	1	nein	1	0
Theoretische Informatik	1	nein	1	0
IT-Sicherheit	1	nein	1	0
C/C++-Programmierung	1	nein	1	0
Software-Qualitätssicherung	1	nein	1	0
Datenbanken	1	nein	1	0
Grundlagen der Mensch-Computer-Interaktion	1	nein	1	0
Computergrafik	1	nein	1	0
Spieleprogrammierung - Grundlagen	1	nein	1	0
Web-Entwicklung	1	nein	1	0
Software-Management	1	nein	1	0
Spieleprogrammierung - Vertiefung	1	nein	1	0
Wahlpflichtmodule (2)	2	nein	2	0
Summe	28	0	28	0

**Fachprüfungsordnung für die Prüfung im Bachelorstudiengang Medizininformatik im Fachbereich Informatik an der Hochschule Trier
vom 10.05.2024**

Auf Grund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Nr. 2 des rheinland-pfälzischen Hochschulgesetzes (HochSchG) vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 22.07.2021 (GVBl. S. 453), BS 223-41, hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Informatik der Hochschule Trier am 09.01.2024 die folgende Fachprüfungsordnung an der Hochschule Trier beschlossen. Diese Fachprüfungsordnung hat das Präsidium der Hochschule Trier am 17.04.2024 genehmigt.

Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Inhalt

- § 1 Geltungsbereich und übergeordnete Regelungen
- § 2 Zweck der Prüfung
- § 3 Abschlussgrad
- § 4 Zulassungsausschuss
- § 5 Zulassung zum Studium
- § 6 Regelstudienzeit, Studienaufbau und Umfang des Lehrangebots
- § 7 Studienleistungen
- § 8 Abschlussarbeit
- § 9 Kolloquium über die Abschlussarbeit
- § 10 Bildung der Gesamtnote
- § 11 Bestehen, Nichtbestehen und Wiederholung von Prüfungsleistungen
- § 12 Inkrafttreten
- § 13 Außerkrafttreten der bisherigen Fachprüfungsordnung und Übergangsvorschriften

§ 1 Geltungsbereich und übergeordnete Regelungen

Diese Fachprüfungsordnung regelt die studiengangsspezifischen Prüfungsanforderungen und Prüfungsverfahren für den Bachelorstudiengang Medizininformatik.

Ergänzend gilt die Allgemeine Ordnung für die Prüfungen in den Studiengängen an der Hochschule Trier in der jeweils geltenden Fassung.

§ 2 Zweck der Prüfung

Die Bachelorprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des Bachelorstudiengangs Medizininformatik. Mit dem erfolgreichen Abschluss der Bachelorprüfung haben die Studierenden gezeigt, dass sie die für den Eintritt in die Berufspraxis notwendigen Fachkenntnisse und entsprechende Handlungskompetenz erworben haben, die Zusammenhänge ihres Faches überblicken und die Fähigkeit besitzen, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden.

§ 3 Abschlussgrad

Aufgrund der bestandenen Bachelorprüfung wird der akademische Grad "Bachelor of Science" (abgekürzt "B.Sc.") verliehen.

§ 4 Zulassungsausschuss

Ein Zulassungsausschuss ist nicht vorgesehen.

§ 5 Zulassung zum Studium

Voraussetzung für die Aufnahme des Studiums ist die in § 65 HochSchG definierte oder eine durch die zuständigen staatlichen Stellen als gleichwertig anerkannte Hochschulzugangsberechtigung.

§ 6 Regelstudienzeit, Studienaufbau und Umfang des Lehrangebots

(1) Das Studium ist darauf ausgelegt, dass es in der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann. Die Regelstudienzeit beträgt 6 Semester. Dem Studium ist eine studentische Arbeitsbelastung entsprechend 180 Leistungspunkten (ECTS) zugeordnet. Dabei entspricht ein Leistungspunkt (ECTS) einer studentischen Arbeitsbelastung von 30 Stunden.

(2) Das Lehrangebot erstreckt sich über die in Abs. 1 genannte Semesterzahl. Das Lehrangebot ist vollständig modularisiert. Der Umfang der Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen ist den Anlagen 1 und 2 zu entnehmen.

Das Lehrangebot des Pflicht- und Wahlpflichtbereichs wird in der Regel in deutscher Sprache angeboten, kann aber auch in einer anderen Sprache angeboten werden.

Bei der Teilnahme an Lehrveranstaltungen mit begrenzten Teilnahmeplätzen haben Studierende Vorrang, die in dem in § 1 genannten Studiengang eingeschrieben sind.

(3) Die Anzahl, die Vergabe von Leistungspunkten (ECTS) und die Module gemäß §§ 7 und 8 der Landesverordnung zur Studienakkreditierung befinden sich in den Anlagen 1 und 2 dieser Fachprüfungsordnung. Die Prüfungsart und -form sind im jeweiligen Modulhandbuch geregelt.

§ 7 Studienleistungen

Die Anlage 3 weist die Module mit der jeweiligen Bezeichnung und der Anzahl der zu erbringenden Studienleistungen aus sowie ggf. der Studienleistungen, die als Prüfungsvorleistung zu erbringen sind. Dabei kann gemäß § 26 Abs. 2 Nr. 7 HochSchG als Voraussetzung zur Erreichung des Lernziels und Erbringung der Prüfungsleistung eine Anwesenheitspflicht bestehen, die als Studienleistung ausgewiesen wird.

§ 8 Abschlussarbeit

(1) Die Abschlussarbeit soll zeigen, dass die Studierenden in der Lage sind, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Fachproblem selbstständig mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. Eine interdisziplinäre Abschlussarbeit in Verbindung mit anderen Fachgebieten ist möglich.

(2) Die Studierenden können sich frühestens nach Bekanntgabe der Erreichung von 120 Leistungspunkten (ECTS) zur Abschlussarbeit anmelden.

(3) Der Bearbeitungszeitraum der Abschlussarbeit beträgt bis zu 16 Wochen. Er beginnt mit der Ausgabe des Themas. Im Einzelfall kann der Prüfungsausschuss auf begründeten Antrag den Bearbeitungszeitraum um bis zu 6 Wochen verlängern.

§ 9 Kolloquium über die Abschlussarbeit

Die Studierenden präsentieren ihre mit mindestens „ausreichend“ bewertete Abschlussarbeit in einem Kolloquium. Für das Kolloquium gelten die Regelungen für die mündlichen Prüfungen gemäß § 7 der Allgemeinen Ordnung für die Prüfungen in den Studiengängen an der Hochschule Trier.

§ 10 Bildung der Gesamtnote

(1) Die Gesamtnote ergibt sich aus den gewichteten Modulergebnissen. Die Gewichtung der Modulergebnisse ist den Anlagen 1 und 2 dieser Fachprüfungsordnung zu entnehmen.

(2) Sind in den Anlagen 1 und 2 Wahlpflichtmodule zu Bereichen zusammengefasst, wird zuerst für jeden Bereich eine nach ECTS-Punkten gewichtete Durchschnittsnote der zugeordneten Wahlpflichtmodule gebildet. Die Gewichtung der so ermittelten Durchschnittsnote ist ebenfalls den Anlagen 1 und 2 zu entnehmen.

(3) Bei der Notenbildung nach Abs. 1 wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Bei überragenden Leistungen (Gesamtnote bis 1,2) kann das Gesamturteil "Mit Auszeichnung" erteilt werden.

§ 11 Bestehen, Nichtbestehen und Wiederholung von Prüfungsleistungen

(1) Ergänzend zur Regelung in § 14 Abs. 1 der Allgemeinen Ordnung für die Prüfungen in den Studiengängen an der Hochschule Trier wird festgelegt:

Als Fehlversuche anzurechnen sind ferner nicht bestandene Prüfungsleistungen in Modulen eines anderen Studiengangs, die den Modulen des gewählten Studiengangs im Wesentlichen entsprechen, soweit für deren Bestehen gleichwertige Anforderungen gestellt wurden. § 15 der Allgemeinen Ordnung für die Prüfungen in den Studiengängen an der Hochschule Trier gilt analog.

(2) Gemäß § 14 Abs. 3 der Allgemeinen Ordnung für die Prüfungen in den Studiengängen an der Hochschule Trier wird festgelegt:

Die Wiederholung einer im ersten Prüfungsversuch bestandenen Prüfungsleistung ist zur Notenverbesserung einmal zum jeweils nächsten Prüfungstermin zulässig. Wird eine Notenverbesserung nicht erreicht, bleibt die im ersten Prüfungsversuch erzielte Note gültig. Die Abschlussarbeit und das Kolloquium über die Abschlussarbeit kann nicht zur Notenverbesserung wiederholt werden.

§ 12 Inkrafttreten

Die Fachprüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Veröffentlichungsorgan der Hochschule Trier „publicus“ in Kraft. Sie gilt für alle Studierenden mit einem Studienbeginn ab dem Wintersemester 2024/25.

§ 13 Außerkrafttreten der bisherigen Fachprüfungsordnung und Übergangsvorschriften

Außerkraftsetzung der bisherigen Fachprüfungsordnung sowie Übergangsvorschriften sind gesondert in einer Aufhebungsordnung festgelegt.

Trier, den 10.05.2024

Prof. Dr. Heinz Schmitz

Der Dekan des Fachbereichs Informatik der Hochschule Trier

Für die Anlagen 1 und 2 gilt:

Für einen Aufenthalt an einer anderen Hochschule eignet sich insbesondere das 5. und 6. Fachsemester.

Alle Wahlpflichtmodule sind beliebig aus dem Katalog der angebotenen Wahlpflichtmodule wählbar.

Anlage 1: Bachelorstudiengang Medizininformatik – Beginn zum Wintersemester

Semester	1		2		3		4		5		6		Summe		Gewicht
	SWS	LP (ECTS)	SWS	LP (ECTS)	SWS	LP (ECTS)	SWS	LP (ECTS)	SWS	LP (ECTS)	SWS	LP (ECTS)	SWS	LP (ECTS)	
Pflichtmodule															
Schlüsselkompetenzen	2	3											2	3	3
Einführung in die Programmierung	6	7											6	7	7
Mathematische Grundlagen	4	5											4	5	5
Technische Informatik	4	5											4	5	5
Systemadministration	4	5											4	5	5
Grundlagen der Medizin A	4	5											4	5	5
Objektorientierte Programmierung - Grundlagen			4	5									4	5	5
Datenstrukturen und Algorithmen			4	5									4	5	5
Lineare Algebra			4	5									4	5	5
Rechnernetze			4	5									4	5	5
Einführung in die Künstliche Intelligenz			4	5									4	5	5
Grundlagen der Medizin B			4	5									4	5	5
Objektorientierte Programmierung - Vertiefung					4	5							4	5	5
Software-Entwurf					4	5							4	5	5
Analysis und Numerik					4	5							4	5	5
Theoretische Informatik					4	5							4	5	5
IT-Sicherheit					4	5							4	5	5
Medizinische Statistik					4	5							4	5	5
Wissenschaftliches Arbeiten							4	5					4	5	5
Software-Qualitätssicherung							4	5					4	5	5
Datenbanken							4	5					4	5	5
Grundlagen der Mensch-Computer-Interaktion							4	5					4	5	5
eHealth							4	5					4	5	5
Maschinelles Lernen und Neuronale Netze							4	5					4	5	5
Web-Entwicklung									4	5			4	5	5
Software-Management									4	5			4	5	5
Signal- und Bildverarbeitung									4	5			4	5	5
Teamprojekt									2	10			2	10	10
Medizinische Computergrafik											4	5	4	5	5
Seminar											2	3	2	3	3
Abschlussarbeit mit Kolloquium											2	12	2	12	12
Summe Pflichtmodule	24	30	24	30	24	30	24	30	14	25	8	20	118	165	
Wahlpflichtmodule (3)									4	5	8	10	12	15	15
Summe	24	30	24	30	24	30	24	30	18	30	16	30	130	180	

Anlage 2: Bachelorstudiengang Medizininformatik – Beginn zum Sommersemester

Semester	1		2		3		4		5		6		Summe		Gewicht
	SWS	LP (ECTS)	SWS	LP (ECTS)	SWS	LP (ECTS)	SWS	LP (ECTS)	SWS	LP (ECTS)	SWS	LP (ECTS)	SWS	LP (ECTS)	
Pflichtmodule															
Schlüsselkompetenzen	2	3											2	3	3
Einführung in die Programmierung	6	7											6	7	7
Mathematische Grundlagen	4	5											4	5	5
Lineare Algebra	4	5											4	5	5
Einführung in die Künstliche Intelligenz	4	5											4	5	5
Grundlagen der Medizin B	4	5											4	5	5
Objektorientierte Programmierung - Grundlagen			4	5									4	5	5
Theoretische Informatik			4	5									4	5	5
Analysis und Numerik			4	5									4	5	5
Technische Informatik			4	5									4	5	5
Systemadministration			4	5									4	5	5
Grundlagen der Medizin A			4	5									4	5	5
Wissenschaftliches Arbeiten					4	5							4	5	5
Software-Qualitätssicherung					4	5							4	5	5
Datenstrukturen und Algorithmen					4	5							4	5	5
Datenbanken					4	5							4	5	5
Rechnernetze					4	5							4	5	5
Maschinelles Lernen und Neuronale Netze					4	5							4	5	5
Objektorientierte Programmierung - Vertiefung							4	5					4	5	5
Software-Entwurf							4	5					4	5	5
IT-Sicherheit							4	5					4	5	5
Web-Entwicklung							4	5					4	5	5
Software-Management							4	5					4	5	5
Medizinische Statistik							4	5					4	5	5
Grundlagen der Mensch-Computer-Interaktion									4	5			4	5	5
eHealth									4	5			4	5	5
Medizinische Computergrafik									4	5			4	5	5
Teamprojekt									2	10			2	10	10
Signal- und Bildverarbeitung											4	5	4	5	5
Seminar											2	3	2	3	3
Abschlussarbeit mit Kolloquium											2	12	2	12	12
Summe Pflichtmodule	24	30	24	30	24	30	24	30	14	25	8	20	118	165	
Wahlpflichtmodule (3)									4	5	8	10	12	15	15
Summe	24	30	24	30	24	30	24	30	18	30	16	30	130	180	

Anlage 3: Module mit Studienleistungen gemäß § 7 im Bachelorstudiengang Medizininformatik

	Summe Studienleistungen	Modul schließt ausschließlich mit Studienleistung ab	Anzahl Studienleistungen, die Prüfungsvorleistung sind für die Zulassung zu einer Prüfungsleistung	Anzahl Studienleistungen mit Anwesenheitspflicht als Prüfungsvorleistung
Schlüsselkompetenzen	1	nein	1	0
Einführung in die Programmierung	1	nein	1	0
Mathematische Grundlagen	1	nein	1	0
Lineare Algebra	1	nein	1	0
Einführung in die Künstliche Intelligenz	1	nein	1	0
Grundlagen der Medizin B	1	nein	1	0
Objektorientierte Programmierung - Grundlagen	1	nein	1	0
Theoretische Informatik	1	nein	1	0
Analysis und Numerik	1	nein	1	0
Technische Informatik	1	nein	1	0
Systemadministration	1	nein	1	0
Grundlagen der Medizin A	1	nein	1	0
Software-Qualitätssicherung	1	nein	1	0
Datenstrukturen und Algorithmen	1	nein	1	0
Datenbanken	1	nein	1	0
Rechnernetze	1	nein	1	0
Maschinelles Lernen und Neuronale Netze	1	nein	1	0
Objektorientierte Programmierung - Vertiefung	1	nein	1	0
Software-Entwurf	1	nein	1	0
IT-Sicherheit	1	nein	1	0
Web-Entwicklung	1	nein	1	0
Software-Management	1	nein	1	0
Medizinische Statistik	1	nein	1	0
Grundlagen der Mensch-Computer-Interaktion	1	nein	1	0
eHealth	1	nein	1	0
Medizinische Computergrafik	1	nein	1	0
Signal- und Bildverarbeitung	1	nein	1	0
Wahlpflichtmodule (3)	3	nein	3	0
Summe	30	0	30	0

**Fachprüfungsordnung für die Prüfung im Bachelorstudiengang Künstliche Intelligenz und Data Science im Fachbereich Informatik an der Hochschule Trier
vom 10.05.2024**

Auf Grund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Nr. 2 des rheinland-pfälzischen Hochschulgesetzes (HochSchG) vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 22.07.2021 (GVBl. S. 453), BS 223-41, hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Informatik der Hochschule Trier am 09.01.2024 die folgende Fachprüfungsordnung an der Hochschule Trier beschlossen. Diese Fachprüfungsordnung hat das Präsidium der Hochschule Trier am 17.04.2024 genehmigt.

Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Inhalt

- § 1 Geltungsbereich und übergeordnete Regelungen
- § 2 Zweck der Prüfung
- § 3 Abschlussgrad
- § 4 Zulassungsausschuss
- § 5 Zulassung zum Studium
- § 6 Regelstudienzeit, Studienaufbau und Umfang des Lehrangebots
- § 7 Studienleistungen
- § 8 Abschlussarbeit
- § 9 Kolloquium über die Abschlussarbeit
- § 10 Bildung der Gesamtnote
- § 11 Bestehen, Nichtbestehen und Wiederholung von Prüfungsleistungen
- § 12 Inkrafttreten

§ 1 Geltungsbereich und übergeordnete Regelungen

Diese Fachprüfungsordnung regelt die studiengangsspezifischen Prüfungsanforderungen und Prüfungsverfahren für den Bachelorstudiengang Künstliche Intelligenz und Data Science.

Ergänzend gilt die Allgemeine Ordnung für die Prüfungen in den Studiengängen an der Hochschule Trier in der jeweils geltenden Fassung.

§ 2 Zweck der Prüfung

Die Bachelorprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des Bachelorstudiengangs Künstliche Intelligenz und Data Science. Mit dem erfolgreichen Abschluss der Bachelorprüfung haben die Studierenden gezeigt, dass sie die für den Eintritt in die Berufspraxis notwendigen Fachkenntnisse und entsprechende Handlungskompetenz erworben haben, die Zusammenhänge ihres Faches überblicken und die Fähigkeit besitzen, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden.

§ 3 Abschlussgrad

Aufgrund der bestandenen Bachelorprüfung wird der akademische Grad "Bachelor of Science" (abgekürzt "B.Sc.") verliehen.

§ 4 Zulassungsausschuss

Ein Zulassungsausschuss ist nicht vorgesehen.

§ 5 Zulassung zum Studium

Voraussetzung für die Aufnahme des Studiums ist die in § 65 HochSchG definierte oder eine durch die zuständigen staatlichen Stellen als gleichwertig anerkannte Hochschulzugangsberechtigung.

§ 6 Regelstudienzeit, Studienaufbau und Umfang des Lehrangebots

(1) Das Studium ist darauf ausgelegt, dass es in der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann. Die Regelstudienzeit beträgt 6 Semester. Dem Studium ist eine studentische Arbeitsbelastung entsprechend 180 Leistungspunkten (ECTS) zugeordnet. Dabei entspricht ein Leistungspunkt (ECTS) einer studentischen Arbeitsbelastung von 30 Stunden.

(2) Das Lehrangebot erstreckt sich über die in Abs. 1 genannte Semesterzahl. Das Lehrangebot ist vollständig modularisiert. Der Umfang der Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen ist den Anlagen 1 und 2 zu entnehmen.

Das Lehrangebot des Pflicht- und Wahlpflichtbereichs wird in der Regel in deutscher Sprache angeboten, kann aber auch in einer anderen Sprache angeboten werden.

Bei der Teilnahme an Lehrveranstaltungen mit begrenzten Teilnahmeplätzen haben Studierende Vorrang, die in dem in § 1 genannten Studiengang eingeschrieben sind.

(3) Die Anzahl, die Vergabe von Leistungspunkten (ECTS) und die Module gemäß §§ 7 und 8 der Landesverordnung zur Studienakkreditierung befinden sich in den Anlagen 1 und 2 dieser Fachprüfungsordnung. Die Prüfungsart und -form sind im jeweiligen Modulhandbuch geregelt.

§ 7 Studienleistungen

Die Anlage 3 weist die Module mit der jeweiligen Bezeichnung und der Anzahl der zu erbringenden Studienleistungen aus sowie ggf. der Studienleistungen, die als Prüfungsvorleistung zu erbringen sind. Dabei kann gemäß § 26 Abs. 2 Nr. 7 HochSchG als Voraussetzung zur Erreichung des Lernziels und Erbringung der Prüfungsleistung eine Anwesenheitspflicht bestehen, die als Studienleistung ausgewiesen wird.

§ 8 Abschlussarbeit

(1) Die Abschlussarbeit soll zeigen, dass die Studierenden in der Lage sind, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Fachproblem selbstständig mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. Eine interdisziplinäre Abschlussarbeit in Verbindung mit anderen Fachgebieten ist möglich.

(2) Die Studierenden können sich frühestens nach Bekanntgabe der Erreichung von 120 Leistungspunkten (ECTS) zur Abschlussarbeit anmelden.

(3) Der Bearbeitungszeitraum der Abschlussarbeit beträgt bis zu 16 Wochen. Er beginnt mit der Ausgabe des Themas. Im Einzelfall kann der Prüfungsausschuss auf begründeten Antrag den Bearbeitungszeitraum um bis zu 6 Wochen verlängern.

§ 9 Kolloquium über die Abschlussarbeit

Die Studierenden präsentieren ihre mit mindestens „ausreichend“ bewertete Abschlussarbeit in einem Kolloquium. Für das Kolloquium gelten die Regelungen für die mündlichen Prüfungen gemäß § 7 der Allgemeinen Ordnung für die Prüfungen in den Studiengängen an der Hochschule Trier.

§ 10 Bildung der Gesamtnote

(1) Die Gesamtnote ergibt sich aus den gewichteten Modulergebnissen. Die Gewichtung der Modulergebnisse ist den Anlagen 1 und 2 dieser Fachprüfungsordnung zu entnehmen.

(2) Sind in den Anlagen 1 und 2 Wahlpflichtmodule zu Bereichen zusammengefasst, wird zuerst für jeden Bereich eine nach ECTS-Punkten gewichtete Durchschnittsnote der zugeordneten Wahlpflichtmodule gebildet. Die Gewichtung der so ermittelten Durchschnittsnote ist ebenfalls den Anlagen 1 und 2 zu entnehmen.

(3) Bei der Notenbildung nach Abs. 1 wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Bei überragenden Leistungen (Gesamtnote bis 1,2) kann das Gesamturteil "Mit Auszeichnung" erteilt werden.

§ 11 Bestehen, Nichtbestehen und Wiederholung von Prüfungsleistungen

(1) Ergänzend zur Regelung in § 14 Abs. 1 der Allgemeinen Ordnung für die Prüfungen in den Studiengängen an der Hochschule Trier wird festgelegt:

Als Fehlversuche anzurechnen sind ferner nicht bestandene Prüfungsleistungen in Modulen eines anderen Studiengangs, die den Modulen des gewählten Studiengangs im Wesentlichen entsprechen, soweit für deren Bestehen gleichwertige Anforderungen gestellt wurden. § 15 der Allgemeinen Ordnung für die Prüfungen in den Studiengängen an der Hochschule Trier gilt analog.

(2) Gemäß § 14 Abs. 3 der Allgemeinen Ordnung für die Prüfungen in den Studiengängen an der Hochschule Trier wird festgelegt:

Die Wiederholung einer im ersten Prüfungsversuch bestandenen Prüfungsleistung ist zur Notenverbesserung einmal zum jeweils nächsten Prüfungstermin zulässig. Wird eine Notenverbesserung nicht erreicht, bleibt die im ersten Prüfungsversuch erzielte Note gültig. Die Abschlussarbeit und das Kolloquium über die Abschlussarbeit kann nicht zur Notenverbesserung wiederholt werden.

§ 12 Inkrafttreten

Die Fachprüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Veröffentlichungsorgan der Hochschule Trier „publicus“ in Kraft. Sie gilt für alle Studierenden mit einem Studienbeginn ab dem Wintersemester 2024/25.

Trier, den 10.05.2024

Prof. Dr. Heinz Schmitz

Der Dekan des Fachbereichs Informatik der Hochschule Trier

Für die Anlagen 1 und 2 gilt:

Für einen Aufenthalt an einer anderen Hochschule eignet sich insbesondere das 5. und 6. Fachsemester.

Alle Wahlpflichtmodule sind beliebig aus dem Katalog der angebotenen Wahlpflichtmodule wählbar.

Anlage 1: Bachelorstudiengang Künstliche Intelligenz und Data Science – Beginn zum Wintersemester

Semester	1		2		3		4		5		6		Summe		Gewicht
	SWS	LP (ECTS)	SWS	LP (ECTS)	SWS	LP (ECTS)	SWS	LP (ECTS)	SWS	LP (ECTS)	SWS	LP (ECTS)	SWS	LP (ECTS)	
Pflichtmodule															
Schlüsselkompetenzen	2	3											2	3	3
Einführung in die Programmierung	6	7											6	7	7
Mathematische Grundlagen	4	5											4	5	5
Technische Informatik	4	5											4	5	5
Systemadministration	4	5											4	5	5
Wahrscheinlichkeitstheorie und Statistik	4	5											4	5	5
Objektorientierte Programmierung - Grundlagen			4	5									4	5	5
Datenstrukturen und Algorithmen			4	5									4	5	5
Lineare Algebra			4	5									4	5	5
Rechnernetze			4	5									4	5	5
Einführung in die Künstliche Intelligenz			4	5									4	5	5
Angewandte Logik			4	5									4	5	5
Objektorientierte Programmierung - Vertiefung					4	5							4	5	5
Software-Entwurf					4	5							4	5	5
Analysis und Numerik					4	5							4	5	5
Theoretische Informatik					4	5							4	5	5
IT-Sicherheit					4	5							4	5	5
Big-Data-Technologien					4	5							4	5	5
Wissenschaftliches Arbeiten							4	5					4	5	5
Software-Qualitätssicherung							4	5					4	5	5
Datenbanken							4	5					4	5	5
Grundlagen der Mensch-Computer-Interaktion							4	5					4	5	5
Symbolische Künstliche Intelligenz							4	5					4	5	5
Maschinelles Lernen und Neuronale Netze							4	5					4	5	5
Web-Entwicklung									4	5			4	5	5
Software-Management									4	5			4	5	5
Natural Language Processing									4	5			4	5	5
Teamprojekt									2	10			2	10	10
Kognitive Systeme											4	5	4	5	5
Seminar											2	3	2	3	3
Abschlussarbeit mit Kolloquium											2	12	2	12	12
Summe Pflichtmodule	24	30	24	30	24	30	24	30	14	25	8	20	118	165	
Wahlpflichtmodule (3)									4	5	8	10	12	15	15
Summe	24	30	24	30	24	30	24	30	18	30	16	30	130	180	

Anlage 2: Bachelorstudiengang Künstliche Intelligenz und Data Science – Beginn zum Sommersemester

Semester	1		2		3		4		5		6		Summe		Gewicht
	SWS	LP (ECTS)	SWS	LP (ECTS)	SWS	LP (ECTS)	SWS	LP (ECTS)	SWS	LP (ECTS)	SWS	LP (ECTS)	SWS	LP (ECTS)	
Pflichtmodule															
Schlüsselkompetenzen	2	3											2	3	3
Einführung in die Programmierung	6	7											6	7	7
Mathematische Grundlagen	4	5											4	5	5
Lineare Algebra	4	5											4	5	5
Einführung in die Künstliche Intelligenz	4	5											4	5	5
Angewandte Logik	4	5											4	5	5
Objektorientierte Programmierung - Grundlagen			4	5									4	5	5
Theoretische Informatik			4	5									4	5	5
Analysis und Numerik			4	5									4	5	5
Technische Informatik			4	5									4	5	5
Systemadministration			4	5									4	5	5
Wahrscheinlichkeitstheorie und Statistik			4	5									4	5	5
Wissenschaftliches Arbeiten					4	5							4	5	5
Software-Qualitätssicherung					4	5							4	5	5
Datenstrukturen und Algorithmen					4	5							4	5	5
Datenbanken					4	5							4	5	5
Rechnernetze					4	5							4	5	5
Symbolische Künstliche Intelligenz					4	5							4	5	5
Objektorientierte Programmierung - Vertiefung							4	5					4	5	5
Software-Entwurf							4	5					4	5	5
IT-Sicherheit							4	5					4	5	5
Web-Entwicklung							4	5					4	5	5
Software-Management							4	5					4	5	5
Big-Data-Technologien							4	5					4	5	5
Grundlagen der Mensch-Computer-Interaktion									4	5			4	5	5
Kognitive Systeme									4	5			4	5	5
Maschinelles Lernen und Neuronale Netze									4	5			4	5	5
Teamprojekt									2	10			2	10	10
Natural Language Processing											4	5	4	5	5
Seminar											2	3	2	3	3
Abschlussarbeit mit Kolloquium											2	12	2	12	12
Summe Pflichtmodule	24	30	24	30	24	30	24	30	14	25	8	20	118	165	
Wahlpflichtmodule (3)									4	5	8	10	12	15	15
Summe	24	30	24	30	24	30	24	30	18	30	16	30	130	180	

Anlage 3: Module mit Studienleistungen gemäß § 7 im Bachelorstudiengang Künstliche Intelligenz und Data Science

	Summe Studienleistungen	Modul schließt ausschließlich mit Studienleistung ab	Anzahl Studienleistungen, die Prüfungs-vorleistung sind für die Zulassung zu einer Prüfungsleistung	Anzahl Studienleistungen mit Anwesenheits-pflicht als Prüfungs-vorleistung
Schlüsselkompetenzen	1	nein	1	0
Einführung in die Programmierung	1	nein	1	0
Mathematische Grundlagen	1	nein	1	0
Lineare Algebra	1	nein	1	0
Einführung in die Künstliche Intelligenz	1	nein	1	0
Angewandte Logik	1	nein	1	0
Objektorientierte Programmierung - Grundlagen	1	nein	1	0
Theoretische Informatik	1	nein	1	0
Analysis und Numerik	1	nein	1	0
Technische Informatik	1	nein	1	0
Systemadministration	1	nein	1	0
Wahrscheinlichkeitstheorie und Statistik	1	nein	1	0
Software-Qualitätssicherung	1	nein	1	0
Datenstrukturen und Algorithmen	1	nein	1	0
Datenbanken	1	nein	1	0
Rechnernetze	1	nein	1	0
Symbolische Künstliche Intelligenz	1	nein	1	0
Objektorientierte Programmierung - Vertiefung	1	nein	1	0
Software-Entwurf	1	nein	1	0
IT-Sicherheit	1	nein	1	0
Web-Entwicklung	1	nein	1	0
Software-Management	1	nein	1	0
Big-Data-Technologien	1	nein	1	0
Grundlagen der Mensch-Computer-Interaktion	1	nein	1	0
Kognitive Systeme	1	nein	1	0
Maschinelles Lernen und Neuronale Netze	1	nein	1	0
Natural Language Processing	1	nein	1	0
Wahlpflichtmodule (3)	3	nein	3	0
Summe	30	0	30	0

Ordnung zur Aufhebung der Fachprüfungsordnung für die Prüfung in den Bachelorstudiengängen Informatik, Informatik – Digitale Medien und Spiele sowie Medizininformatik im Fachbereich Informatik an der Hochschule Trier vom 10.05.2024

Auf Grund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Nr. 2 des rheinland-pfälzischen Hochschulgesetzes (HochSchG) vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 22.07.2021 (GVBl. S. 453), BS 223-41, hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Informatik der Hochschule Trier am 09.01.2024 die folgende Ordnung zur Aufhebung der Ordnung für die Bachelorprüfung in den Studiengängen Informatik, Informatik – Digitale Medien und Spiele sowie Medizininformatik beschlossen. Sie wurde vom Präsidium der Hochschule Trier am 17.04.2024 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

§ 1 Außerkrafttreten der bisherigen Prüfungsordnung

Die Fachprüfungsordnung für die Prüfung in den Bachelorstudiengängen Informatik, Informatik – Digitale Medien und Spiele sowie Medizininformatik im Fachbereich Informatik vom 08.07.2019 (publicus, Nr. 2019-04 vom 08.07.2019, S. 99 f.) wird hiermit aufgehoben.

§ 2 Übergangsvorschriften

(1) Studierende, die vor dem Inkrafttreten der neuen Fachprüfungsordnung vom 10.05.2024 in den Bachelorstudiengängen Informatik, Informatik – Digitale Medien und Spiele sowie Medizininformatik eingeschrieben waren, können das Studium nach der in § 1 genannten Ordnung bis zum 31.08.2028 beenden. In Härtefällen kann der Prüfungsausschuss die Frist verlängern.

(2) Studierende werden auch nach dem Inkrafttreten der Fachprüfungsordnung vom 10.05.2024 nach der in § 1 genannten bisherigen Prüfungsordnung eingeschrieben, sofern sie bei der Einschreibung in einen der in § 1 genannten Bachelorstudiengänge in ein höheres Fachsemester eingestuft werden und wenn die Veranstaltungen des höheren Fachsemesters gemäß Curriculum der aktuell geltenden Fachprüfungsordnung ihres Studiengangs noch nicht angeboten werden.

(3) Studierende nach Abs. 1 können den Wechsel von der in § 1 genannten Prüfungsordnung vom 08.07.2019 in die Fachprüfungsordnung vom 10.05.2024 des jeweiligen Bachelorstudiengangs beantragen. Dabei werden gleichwertige Leistungen, die bereits erbracht wurden, angerechnet. Abs. 4, Satz 2 gilt entsprechend. Der Antrag ist unwiderruflich.

(4) Studierende nach Abs. 1, die nach Ablauf der dort genannten Frist das Bachelorstudium noch nicht abgeschlossen haben, beantragen den Wechsel in die Fachprüfungsordnung vom 10.05.2024 des jeweiligen Bachelorstudiengangs. Dabei werden Studienzeiten und gleichwertige Leistungen, die bereits erbracht wurden, anerkannt, sowie Fehlversuche in Prüfungen inhaltlich identischer bzw. gleichwertiger Module, die im Rahmen der Prüfungsordnung vom 08.07.2019 in der jeweils geltenden Fassung erbracht wurden, angerechnet. Der Antrag ist unwiderruflich.

(5) Einzelheiten des Übergangs regelt der Prüfungsausschuss.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Veröffentlichungsorgan der Hochschule Trier „publicus“ in Kraft.

Trier, den 10.05.2024

Prof. Dr. Heinz Schmitz

Der Dekan des Fachbereichs Informatik der Hochschule Trier